

INKLUSION ODER WAS JETZT?  
Wien, 06. März 2018

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

# Das Bundesteilhabegesetz in Deutschland

Melanie Grunow  
ver.di-Bundesverwaltung, Bereich Sozialpolitik  
Teilhabepolitik und Schwerbehindertenvertretungen  
Kontakt: [melanie.grunow@verdi.de](mailto:melanie.grunow@verdi.de)  
[www.sopo.verdi.de](http://www.sopo.verdi.de)



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Überblick

1. Teilhabepolitik in ver.di
2. Die UN-Behindertenrechtskonvention
3. Das Bundesteilhabegesetz
4. Was bringt es für die  
Schwerbehindertenvertretung?
5. Fazit
6. Ausblick

# 1. Teilhabepolitik in ver.di

- Auf Bundesebene im Bereich Sozialpolitik angesiedelt.
- Menschen mit Behinderung sind keine Personengruppe in ver.di.
- Politische Arbeit in Arbeitskreisen auf Bezirks-, Landesbezirks-, und Bundesebene organisiert.
- Auf Bundesebene gibt es den Bundesarbeitskreis (BAK) Behindertenpolitik.

# 1. Teilhabepolitik in ver.di

- Zusammenarbeit mit dem DGB und anderen Gewerkschaften
- Lobbyarbeit, Veranstaltungen, Kontakte zur Politik, (z.B. zu den behindertenpolitischen Sprecher/-innen, den Behindertenbeauftragten, den Ministerien)
- Inhaltliche und organisatorische Unterstützung der SBV-Wahlen und deren Auswertung

# 1. Teilhabepolitik in ver.di

- Grundlegende Ziele:
  - Inklusive Gestaltung aller Lern-, Arbeits- und Lebensbereiche => inklusive Gesellschaft
  - Existenzsichernde Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt
  - Behinderungsgerechte Ausgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der gesamten Arbeitswelt
  - Verringerung der hohen Erwerbslosigkeit durch stärkere Verpflichtung der Arbeitgeber
  - **Stärkung und Verbesserung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung (SBV)!**

## 2. UN-Behindertenrechtskonvention

- **26. März 2009:** UN-BRK tritt in Kraft.
- Seit dem diverse Schritte zur Umsetzung dieser:
  - **15. Juni 2011:** Bundeskabinett beschließt den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.
  - **3. August 2011:** Bundeskabinett beschließt den Ersten Staatenbericht (gemäß Artikel 35 UN-BRK).
  - **26. März 2013:** BRK-Allianz veröffentlicht einen Parallelbericht.
  - **31. Juli 2013:** Bundeskabinett beschließt den Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen.
  - **28. Juni 2016:** Bundeskabinett verabschiedete die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0.
  - **18. Januar 2017:** Bundeskabinett beschließt den zweiten Teilhabebericht.

## 3. Das Bundesteilhabegesetz

### Das Jahr 2016 war das „Jahr der Inklusion“

Wichtige politische Schritte im Jahr 2016:

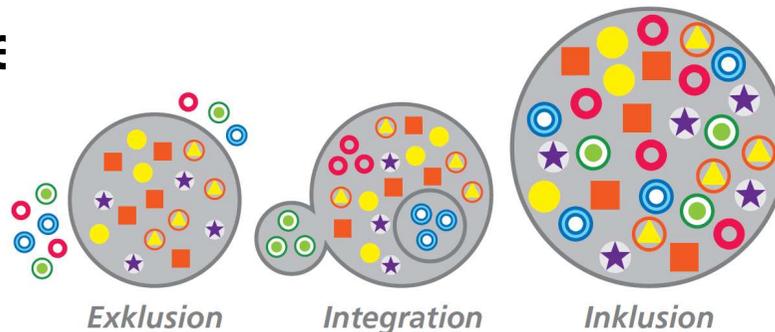
1. Ausgangspunkt: UN-Behindertenrechtskonvention
2. Fortsetzung Nationaler Aktionsplan (NAP 2.0)
3. Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)
4. Bundesteilhabegesetz (BTHG)

## 3. Das Bundesteilhabegesetz

- Eingliederungshilfe soll aus „Fürsorgesystem“ (SGB XII) herausgeführt und zu einem **modernen Teilhaberecht** umgestaltet werden.
- **Breite Beteiligung** der Verbände und betroffener Akteure am Entstehungsprozess durch Arbeitsgruppe des BMAS.
- Eines der größten sozialpolitischen Vorhaben der letzten Jahre.
- Gedacht als Meilenstein bei der Umsetzung der UN-BRK.

### 3. Das Bundesteilhabegesetz

- Gestecktes Ziel: Perspektivenwechsel im Lichte der UN-BRK „Nicht über uns – ohne uns!“
  - von Separation zur Inklusion
  - von Defizitorientierung zu Ressourcenorientierung
  - von Betreuung zu Assistenz
  - von Fremd- zur Selbstbestimmung
  - von Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Im Zuge des BTHG sollte zudem die seit Jahren überfällige **„Stärkung der Schwerbehinderte“** werden



# 3. Das Bundesteilhabegesetz

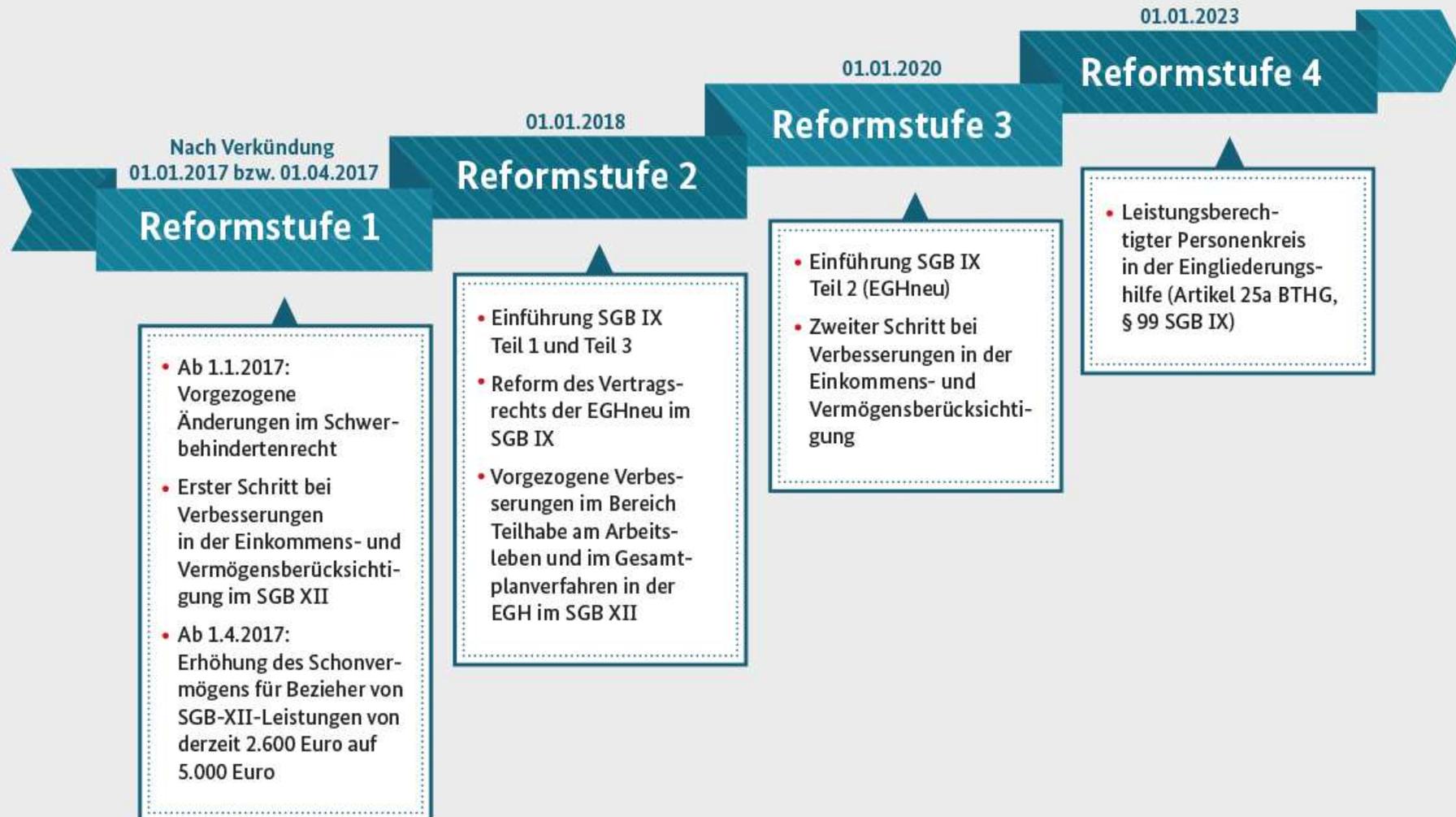
- BTHG wird als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- **Artikel 1: Neufassung des SGB IX** in drei Teilen



- **Änderungen in anderen Gesetzen:**



# Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



## 3. Das Bundesteilhabegesetz

### Wen betrifft das BTHG?

- Menschen mit (drohenden) Behinderungen (rund 16,8 Mio. Menschen).
- Menschen mit Schwerbehinderungen (rund 7,6 Mio. Menschen).
- Eingliederungshilfe betrifft Menschen mit erheblichen Teilhabeeinschränkungen (ca. 700.000 Menschen).

## 3. Das Bundesteilhabegesetz

### Was bringt das BTHG? u.a.:

- **Grundlegende Änderungen bei der Eingliederungshilfe** (u.a. Zugang zur EH, Vermögens- und Einkommensanrechnung, Wunsch- und Wahlrecht)
- **"Leistungen wie aus einer Hand"** (Teilhabeplanverfahren)
- **Budget für Arbeit** (Lohnersatzleistung)
- Regelungen zur **Mitbestimmung von Werkstatträten, Frauenbeauftragte in Werkstätten**
- **Verbesserungen im Schwerbehindertenrecht**
- ...

## 4. Was bringt es für die SBV?

- Verbesserte Freistellung (100 statt bisher 200 schwerbeh. Beschäftigte) (§ 96 Abs. 4 SGB IX => **§ 179 Abs. 4 SGB IX neu**).
- Heranziehung des 1. stellv. Mitglieds ab 100, ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen jeweils ein weiteres Mitglied (§ 95 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 SGB IX => **§ 178 Abs. 1 SGB IX neu** ).
- Verbesserter Schulungsanspruch der Stellvertreter/innen - ohne Bedingung für 1. Stellv., weitere bei Heranziehung, (§ 96 Abs. 4 Satz 4 SGB IX => **§ 179 Abs. 4 Satz 4 SGB IX neu**)
- und Kostenübernahme durch AG (§ 96 Abs. 8 SGB IX => **§ 179 Abs. 8 SGB IX neu** ).

## 4. Was bringt es für die SBV?

- Streichung der einschränkenden Gründe -> Vertretung durch Stellvertreter/in ist nun auch möglich bei evtl. Befangenheit (§ 94 Abs. 1 Satz 1 => § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX neu).
- Die Kosten für eine Bürokratie für die SBV in angemessenen Umfang trägt der Arbeitgeber (§ 96 Abs. 8 SGB IX => § 179 Abs. 8 S. 3 SGB IX neu ).
- Übergangsregelung analog zu §21a BetrVG, jedoch nicht für Dienststellen! (§ 94 Abs. 8 SGB IX => § 177 Abs. 8 SGB IX neu).

## 4. Was bringt es für die SBV?

- Das Kriterium der räumlichen Nähe wird für Wahlen zu Stufen-, Gesamt-, und Konzernschwerbehindertenvertretungen ausgeschlossen => Damit ist das förmliche Wahlverfahren nicht mehr notwendig, was Kosten, Aufwand und Bürokratie reduziert (§ 97 Abs. 7 SGB IX => **§ 180 Abs. 7 S. 2 SGB IX neu**).
- Kündigungen ohne Anhörung der SBV sind unwirksam (§ 95 Abs. 2 => **§ 178 Abs. 2 SGB IX neu**).
- Integrationsvereinbarung -> Inklusionsvereinbarung, Moderations- und Schlichtungsaufgabe für Integrationsämter (§ 83 Abs. 1 Satz 4 SGB IX => **§ 166 Abs. 1 S. 4 SGB IX neu**).

## 5. Fazit

- Es konnte eine Reihe von Verbesserungen für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen durchgesetzt werden
- Es bleibt aber noch viel zu tun!

## 6. Ausblick

- Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen  
1. Oktober bis 30. November 2018  
[www.sbv-wahl.verdi.de](http://www.sbv-wahl.verdi.de)
- Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe muss auch ein Thema für die neue Bundesregierung bleiben!

# Danke für eure Aufmerksamkeit!

